Satzung

<u>Der Aktionsgemeinschaft zum Schutze</u> <u>der Saalforste und des Sonntagshorns e.V.</u> <u>vom 12. Mai 1993,</u>

geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2005

in der letzten vom Registergericht Traunstein im Dez. 2013 eingetragenen Version

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Aktionsgemeinschaft zum Schutze der Saalforste und des Sonntagshorns e. V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in D-83278 Traunstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die naturnahe Erhaltung der Berglandschaft im Berggebiet zwischen der Winkelmoosalm und dem Sonntagshorn, sowie zwischen der Steinplatte und der Loferer Alm.
- (3) Zu den Aufgaben gehören dabei insbesondere die
 - a) Verhinderung weiterer Erschließungsmaßnahmen für den Skiliftund Skipistenbetrieb;
 - b) Förderung der Unterschutzstellung besonders schützenswerter Bereiche in den Saalforstgebieten;
 - c) Erarbeitung von und die Mitwirkung bei Vorschlägen für einen umweltverträglichen Tourismus;
 - d) Mitwirkung bei gutachtlichen Stellungnahmen zur umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung der Berglandschaft;
 - e) Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen allen in Betracht kommenden Behörden und Verbänden in Österreich und Deutschland.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell. ungebunden.

§ 3 <u>Mitgliedschaft</u>

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins ernsthaft interessieren und sich für deren Verwirklichung einsetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Aufnahmeantrag soll nur dann abgelehnt werden, wenn schwer wiegende, dem Zweck des Vereins zuwiderlaufende Gründe entgegenstehen. Eine Begründung der Ablehnung gegenüber dem Antragsteller ist nicht erforderlich.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Verdienten Persönlichkeiten, also auch Nichtmitgliedern, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Austritt
 - b) durch Tod
 - c) mit der Löschung im Handels- oder Vereinsregister (bei juristischen Personen)
 - d) durch Ausschluss
 - e) mit der Auflösung des Vereins.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein.

Beitrage und Spenden werden nicht zurückbezahlt.

- Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - b) sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht;

- seiner Beitragspflicht nicht spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der zweiten Mahnung nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied gegen Nachweis schriftlich bekannt zu geben unter
 - a) Angabe der Gründe und
 - c) Hinweis darauf, dass es innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen kann, die nächste Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten einzuberufen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Einladung soll schriftlich und mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tages-Ordnung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands dies verlangt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

<u>§ 9</u>

Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht gesetzlich oder durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat u.a.
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen;
 - b) Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - d) für jedes Jahr den Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen;
 - e) einen Jahresbericht zu erstellen;
 - f) das Recht, Beiräte zu berufen.
- (3) Der <u>Vorsitzende</u> erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann nach freier Absprache einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder übertragen.
- (4) Dem <u>Schriftführer</u> obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, soweit dieser nicht vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied erledigt wird. Er führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (5) Der <u>Schatzmeister</u> hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und Spenden zu vereinnahmen sowie die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds sind die Kassenbücher und Belege dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.
- (6) Die Beiräte wirken im Vorstand ohne Stimmrecht beratend und unterstützend bei der Planung und Durchführung der Vereinsaufgaben mit. Bei der Auswahl der Beiräte sollen die fachlichen und regionalen Ziele des Vereins berücksichtigt werden.

§ 10 Wahl, Amtsdauer und Ergänzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl vertretungsberechtigt im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand bis zum Ende seiner Amtszeit einen Ersatzmann.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich und spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen, Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Beratungsgegenstände schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrags mit der beantragten Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung soll den Mitg1iedern mindestens vier Wochen vorher durch Einladungsschreiben bekannt gegeben werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand vorliegen.
- (6) Über die Zulassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) kann nur mit den Stimmen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beraten werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 12 <u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u>

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die
 - a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte;
 - b) Entlastung des Vorstands, insbesondere des Schatzmeisters;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Bestellung der Kassenprüfer;
 - e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - f) Höhe der Beiträge und Sonderumlagen;
 - g) Anrufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss;
 - h) die sonstigen Anträge des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit über
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) die Auflösung des Vereins.

§ 13 eschlussfähigkeit der Organe

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn den Mitgliedern Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt gegeben worden sind.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Im Vorstand und in der Mitgliederversammlung kann auf Antrag Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden.
- (3) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung in Einzelfällen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Für die Auszählung von Stimmzetteln kann ein Wahlausschuss eingesetzt werden.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (2) Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag durch Handzeichen abzustimmen.
 - (3) Erhält kein Vorgeschlagener die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (4) Abwesende können nur mit ihrem vorherigen schriftlichen Einverständnis gewählt werden.
 - (5) Wiederwahl ist zulässig.

§16 Protokolle

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und sind in der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Beiträge, Sonderumlagen und Spenden,

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. a. Das gleiche gilt für Sonderumlagen.
- (2) Die Beiträge sind jährlich zum 1. März zu entrichten oder werden mit a. Einverständnis des Mitglieds eingezogen.
- (3) Freiwillige Zahlungen, die den Mitgliedsbeitrag übersteigen, gelten als Spenden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Dies gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins.
- (6) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B. Auslagenersatz) begünstigt werden.

§ 18, <u>Wirtschafts- und Kassenführung</u>

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung zu verwenden.

 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, im Einzelfall Ausgaben bis zur Höhe von 500.- € allein zu tätigen. In allen übrigen Fällen bedürfen Ausgaben der Genehmigung des Vorstands. Die entsprechenden Ausgabeanweisungen sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schatzmeister gemeinsam zu unterzeichnen.

(5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahres-Abschluss aufzustellen. Dieser ist durch die beiden Kassenprüfer zu prüfen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % den Sektionen des DAV der Landkreise BGD und TS zu und zu 50 % den Kreisgruppen des BN TS und BGD sowie der LBV Inn/ Salzach. Das Vereinsvermögen soll dann vorrangig länderübergreifenden Naturschutzprojekten zu Gute kommen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, handeln der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam als Liquidatoren.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist D-83278 Traunstein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 1993 beschlossen:

gez. Georg Reif 1. Vorsitzender gez. Dr. Alfred Desatz stellvertr. Vorsitzender gez. Sigi Aiblinger Schatzmeisterin gez. Dr. Heinz Röhle,

Beisitzer

gez. Willi Schwenkmeier

Schriftführer

gez. Rudolf Wamsler stel1vertr. Vorsitzender

aez. Dieter Besl

Beisitzer

gez. Sigrid Haitzmann

Beisi tzer

gez. Klaus Herold gez. Walter Kellermann

Beisitzer Beisitzer

geändert im Mai 2005 und April 2008 zuletzt im Dezember 2013 vom

Registergericht Traunstein unter VR 778 eingetragen.

gez. Dr. Wolf Guglhör 1. Vorsitzender gez. Claudia Till stelly. Vorsitzende aez. Rudolf Till Schriftführer

gez. Walter Kellermann stelly. Vorsitzender gez. Klaus Herold Schatzmeister